



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 01

Brilon, 09. Februar 2023

Jahrgang 53

### INHALT:

- 1) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2023
- 2) 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92 "Gallberg"  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung
- 3) 3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 108  
"Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg"  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung
- 4) Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2023 bis 2027
- 5) Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Brilon (Gebührensatzung  
Obdachlosenunterkünfte) vom 30.03.2000  
(Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte in der Stadt  
Brilon vom 30.03.2000)
- 6) 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Errichtung und  
Unterhaltung von Übergangwohnheimen (Übergangwohnheimsatzung) vom  
02.12.1991
- 7) 2. Änderungssatzung vom 16.12.2022 der Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt  
Brilon vom 06.11.2007
- 8) Erneute Offenlage des EU-Vogelschutzgebietes Diemel- und Hoppecketal mit  
Wäldern bei Brilon und Marsberg (VSG DE-4517-401)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
**der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2023**

**I. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon mit Beschluss vom 11.01.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem:

Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>84.815.000 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>84.900.000 €</b>

im **Finanzplan** mit dem:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>76.265.000 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>79.385.000 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>9.965.000 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>26.425.000 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>13.000.000 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>695.600 €</b>

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

13.000.000 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

53.738.000 €

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

85.000 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

25.000.000 €

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2023 durch Hebesatzsatzung vom 19.12.2022 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) auf

270 v.H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf

480 v.H.

### 2. Gewerbesteuer auf

434 v.H.

Der Ausweis erfolgt daher deklaratorisch.

## § 7

(entfällt: Haushaltssicherungskonzept)

## § 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW ist am 21.06.2007 vom Rat der Stadt Brilon beschlossen und auf 15.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt worden.

Brilon, den 11.01.2023

### **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 V GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 13.01.2023 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf grundsätzlich frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Mit Schreiben vom 02.02.2023 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen der Stadt Brilon Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschluss des Folgejahres (2024) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse [www.brilon.de](http://www.brilon.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 06.02.2023

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

# Bekanntmachung

## 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92 "Gallberg"

### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung**

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 die Aufstellung der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92 "Gallberg" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 24. August 2022 im Amtsblatt der Stadt Brilon (Nr. 8 / Jahrgang 52) ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 02. Februar 2023 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt, das Verfahren zur Aufstellung der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92 "Gallberg" einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 18.08.2022 aufzuheben."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 02.02.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92 "Gallberg" und die Gebietsabgrenzung der 1. ordentlichen Änderung sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 03. Februar 2023


Der Bürgermeister  
In Vertretung



Huxoll  
(1. Beigeordneter)

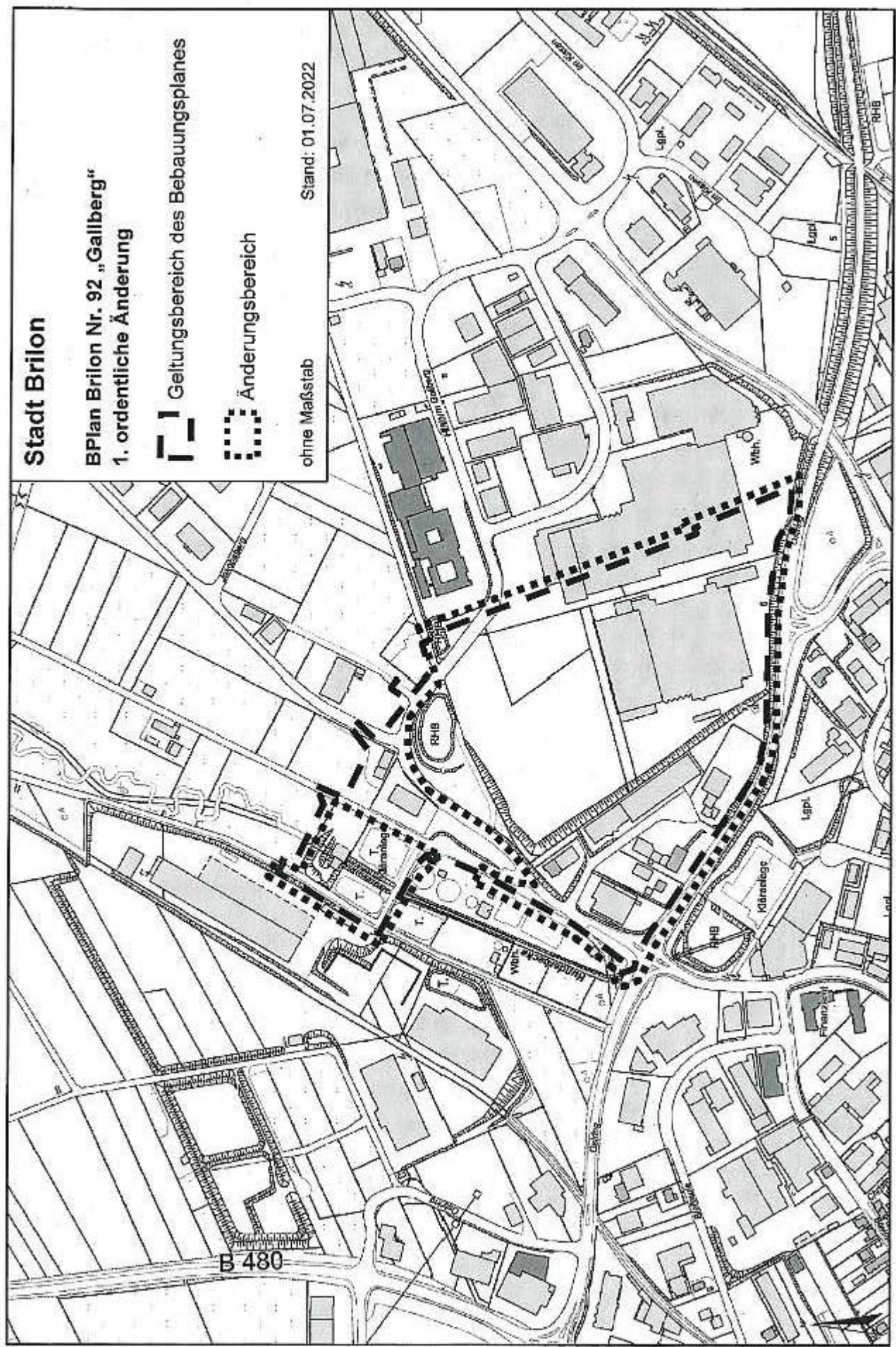
# Stadt Brilon

BPlan Brilon Nr. 92 „Gallberg“  
1. ordentliche Änderung

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 Änderungsbereich

ohne Maßstab  
Stand: 01.07.2022



# Bekanntmachung

## 3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg"

### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Verfahrenseinstellung**

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 die Aufstellung der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 24. August 2022 im Amtsblatt der Stadt Brilon (Nr. 8 / Jahrgang 52) ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 02. Februar 2023 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rat der Stadt Brilon beschließt, das Verfahren zur Aufstellung der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg" einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 18.08.2022 aufzuheben."*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 02.02.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg" und die Gebietsabgrenzung der 3. ordentlichen Änderung sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 03. Februar 2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Huxoll  
(1. Beigeordneter)





## Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2023 bis 2027

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG NRW) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen gemäß KAG NRW der nächsten 5 Jahre. Nachrichtlich wurden derzeit geplante Baumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB und sonstige Maßnahmen aufgenommen.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2023 bis 2027 beschlossen.

Die Straßen- und Wegekonzept wird hiermit veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger bzw. Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

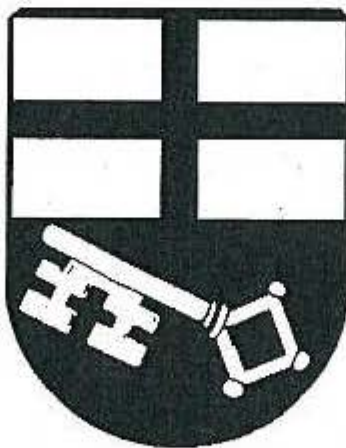
Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Stadt Brilon unter:  
[www.brilon.de](http://www.brilon.de) → Innovation & Stadtentwicklung → Straßen- und Wegekonzept.

Brilon, den 07.02.2023  
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

**Straßen- und Wegekonzept**  
**der**  
**Stadt Brilon**  
**2023 bis 2027**



**Stand: 24.11.2022**

Seite 1 von 7

# **Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2023 bis 2027**

## **Allgemeines**

Das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2021 bis 2025 wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen.

Eine Neufassung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026 wurde gem. Ratsbeschluss vom 25.11.2021 aufgestellt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 sowie des Investitionsprogramms 2023 bis 2027 ergeben sich Änderungen, insbesondere am Zeitpunkt einiger durchzuführender Maßnahmen, so dass eine weitere Neufassung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2023 bis 2027 erforderlich ist.

## **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## 2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

### a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Alme	Almebachstraße		DSK	2024
2	Altenbüren	Am Friedhof		DSK	2025
3	Altenbüren	Jösters Hof		DSK	2023
4	Bontkirchen	Am Hagen (Teilstück)		DSK	2025
5	Bontkirchen	Zum Sonnenborn (Teilstück)		DSK	2025
6	Bontkirchen	Zum Sonnenborn (Teilstück)		DSK	2025
7	Brilon	Am Finkenherd (Teilstück)		DSK	2025
8	Brilon	Amselweg		DSK	2025
9	Brilon	Drosselweg		DSK	2025
10	Brilon	Eselskamp		DSK	2024
11	Brilon	Finkenweg- Andreasstraße		DSK	2024
12	Brilon	Keffelker Straße	Bahnübergang bis Nehdener Weg	DSK	2023
13	Brilon	Nachtigallenweg		DSK	2025
14	Brilon	Thursoer Straße		DSK	2024
15	Gudenhagen-Petersborn	Gudenhagener Allee		Oberflächenbehandlung	2023
16	Gudenhagen-Petersborn	Michaelstraße		DSK	2023
17	Hoppecke	Berliner Straße (Teilstück)		DSK	2023
18	Hoppecke	Carl-Zoellner-Straße (Teilstück)		DSK	2023
19	Hoppecke	Dominitstraße (Teilstück)		DSK	2024
20	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße (Teilstück)		DSK	2024
21	Madfeld	Bruchstraße		DSK	2023
22	Madfeld	Eggestraße		DSK	2025
23	Madfeld	Wiesengrund		DSK	2023
24	Madfeld	Wilhelmstraße		DSK	2024
25	Messinghausen	Am Kirchberg (Teilstück)		DSK	2025
26	Messinghausen	An der Hoppecke		DSK	2025

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
27	Nehden	Zur Kapelle (Teilstück)		DSK	2025
28	Rösenbeck	Im Schling (Teilstück)		DSK	2023
29	Rösenbeck	Zum Wildhagen (Teilstück)		DSK	2024
30	Scharfenberg	Auf'm Ufer (Teilstück)		DSK	2023
31	Scharfenberg	Bernhardusstraße (Teilstück)		DSK	2023
32	Scharfenberg	Schützenring (Teilstück)		DSK	2025
33	Thülen	Auf'm Bruch		DSK	2024
34	Thülen	Quellenweg		DSK	2024

Hinweis:

Abkürzung - DSK = Dünne Schichten im Kalteinbau

## b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Alme	Am Tinnhagen	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
2	Alme	An den Linden	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
3	Alme	Auf der Renne	ab Haus-Nr. 11 - 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
4	Alme	Hermann-Löns-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
5	Alme	Kreuzweg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
6	Alme	Krummer Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
7	Alme	Ludgerusstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
8	Alme	Schmaler Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
9	Alme	Sebastianstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
10	Alme	Zum Mühlental	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
11	Altenbüren	Desmecke	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
12	Altenbüren	Feldbrand	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
13	Altenbüren	Hüttenstraße	Komplett	Ausbau Gehweg m. Kanalsanierung	2023
14	Altenbüren	Johannesstraße	Agathastraße bis einschl. Haus-Nr. 22	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
15	Brilon	Am Renzelsberg	In der Helle - Hohlweg	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
16	Brilon	Am Schönschede / Am Hellenteich	Hoppecker Straße - Zufahrt Rettungswache	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
17	Brilon	Hasselborn	unterhalb Haus-Nr. 47 - Bleikaule	Straßenvollausbau o. Kanalsanierung	2025
18	Brilon	Hubertusstraße	Altenbriloner Straße - Friedrichstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
19	Brilon	Marktstraße	Marktgasse - Obere Mauer	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
20	Brilon	Nikolaistraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
21	Brilon	Scharfenberger Hof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
22	Brilon-Wald	Korbacher Straße	Straße am Bahnhof	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
23	Gudenhagen-Petersborn	Breslauer Straße	Königsberger Straße-Michaelstr.	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
24	Gudenhagen-Petersborn	Sudetenstraße / Triftweg	Königsberger Str. - Triftweg, Triftweg - Rubezahlweg, Rubezahlweg - Sudetenstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023-2024

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
25	Hoppecke	Auf der Wankel	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
26	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße	ab Haus-Nr. 20 - Parkstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
27	Hoppecke	Otto-Dörffer-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
28	Hoppecke	Parkstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
29	Madfeld	Am Bergeshof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
30	Madfeld	Friedhofstraße	Bredelarer Straße - südlich Haus-Nr. 7	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
31	Madfeld	Margarethenhöhe	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
32	Madfeld	Röhlenstraße	Bernhard-Bartmann-Straße - Zufahrt Haus-Nr. 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
33	Messinghausen	An der Längere	Haus-Nr. 22 - 34	Neubau Gehweg	2023
34	Scharfenberg	Bergstraße	Mittlere Straße - Hagedorn	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
35	Scharfenberg	Im Siepen / Am Junker	Untere Straße - einschließlich Haus-Nr. 13 + 14	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2023
36	Scharfenberg	Kälberkamp 2. BA	zw. An der Sonder - einschl. Haus-Nr. 27	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
37	Scharfenberg	Mittlere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
38	Scharfenberg	Obere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
39	Scharfenberg	Peter-Knaden-Straße	Untere Straße - Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2024
40	Thülen	Am Stemmel	Dionysiusstraße - Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025

#### Hinweis:

Erläuterung der konkreten Straßenbaumaßnahmen: Straßenvollausbau m. Kanalsanierung

Bei einem Straßenvollausbau handelt es sich um die nachmalige Herstellung, grundhafte Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung etc.) der jeweiligen beitragspflichtigen Anlage.

Ist der Straßenvollausbau mit einer Kanalsanierung verbunden, so erfolgt eine Erneuerung/Verbesserung des vorhandenen Kanals. Dies führt im Regelfall auch zu einer Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenoberflächenentwässerung, wodurch ebenfalls eine Beitragspflicht ausgelöst werden kann.



**c) Derzeit geplante Baumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB und sonstige Maßnahmen  
(nur nachrichtlich)**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB, die eine Beitragspflicht auslösen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr	Bemerkung
1	Altenbüren	Warenbergstraße	ab Haus-Nr. 19 - Unterm Warenberg	Endausbau Straße	2025	BauGB
2	Brilon	Marktstraße		Neubau Parkplatz	2023/2024	Sonstige
3	Brilon	Altenbürener Straße / Müggenborn / Zur Jakobuslinde	Kreuzungsbereich u. Altenbürener Str. bis Höhe Bauhof HSK	Neubau Kreisverkehr u. grundhafte Erneuerung	2023	Sonstige
4	Brilon	Bleikaule	Komplett	Endausbau Straße	2025	BauGB
5	Brilon	Lange Wenden / Jakobsberg (B-Plan Nr. 113)	Komplett	Endausbau Straße	2024	BauGB
6	Brilon	Oststraße	Sintfeldweg - Wendehammer (Ausbauende)	Endausbau Straße m. Kanalsanierung	2023	BauGB
7	Brilon-Wald	Ginsterkopf		Neubau Erschließungsanlagen Wohngebiet	2024	BauGB
8	Madfeld	Eggenkopp	Komplett	Endausbau Straße	2023	BauGB
9	Messinghausen	An der Mühletrift	Komplett	Endausbau Straße	2023	BauGB
10	Nehden	Fichtenweg	ab Haus Nr. 13 - 30	Endausbau Straße	2024	BauGB
11	Scharfenberg	Von-Weichs-Straße	Komplett	Endausbau Straße	2024	BauGB
12	Scharfenberg	Peter-Knaden-Straße		Außengebietsableitung	2024	Sonstige

## **Satzung**

### **zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Brilon (Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte) vom 30.03.2000**

#### **(Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Brilon vom 30.03.2000)**

Der Rat der Stadt Brilon hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der aktuell gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Brilon vom 30.03.2000 beschlossen:

#### **Artikel 1 Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Brilon vom 30.03.2000 (Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte) wird aufgehoben.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.02.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

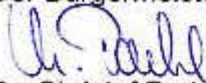
Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung Obdachlosenunterkünfte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 03.02.2023

Der Bürgermeister

  
Dr. Christof Bartsch

## **6. Satzung**

zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen (Übergangwohnheimsatzung) vom 02.12.1991

Der Rat der Stadt Brilon hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der aktuell gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Änderungssatzung der Übergangwohnheimsatzung vom 02.12.1991 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

##### **§ 1 Abs. 1** erhält folgende Fassung

Die Stadt Brilon errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) und von Obdachlosen.

Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben, können übergangsweise das Wohnheim benutzen und müssen sich den Unterbringungsbedingungen dieser Satzung unterwerfen. Geflüchtete und Obdachlose werden soweit möglich getrennt voneinander untergebracht.

##### **§ 5 Gebührenberechnung** wird wie folgt ergänzt

- (2b) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Grimmestraße 49 (Nebengebäude) beträgt pro Person und Übernachtung 17,50 €.

In dieser Gebühr sind die Neben- und Stromkosten sowie die Heizkosten enthalten.

- (2c) Für Personen ab 14 Jahren wird eine Gebühr für die Nutzung des in der Unterkunft vorhandenen W-Lan in Höhe von 3 € pro Monat erhoben.

##### **§ 6** wird wie folgt geändert

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Übergangwohnheimsatzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.02.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brilon über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen (Übergangwohnheimsatzung) vom 02.12.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

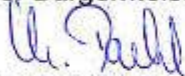
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet werden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 03.02.2023

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

## **2. Änderung**

**vom 16.12.2022**

### **der Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon vom 06.11.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644, ber. 2005 S 15,| zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV NRW. S 963) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **1.**

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Mehrausgaben im Vermögensplan, die die Gesamtsumme des Vermögensplanes um 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

#### **2.**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

- 1) Die vorstehende 2. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Betriebssatzung für den Bauhof der Stadt Brilon vom 06.11.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
  - c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 31.01.2023

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

## Bekanntmachung

der erneuten Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahre 2009 einstimmig die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG – V-RL vom 30. November 2009) beschlossen und damit die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehört neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Für das zu meldende VSG Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein faktisches Vogelschutzgebiet‘ handelt. Hierunter werden Gebiete verstanden, die im ursprünglichen Meldeprozess vor 2004 nicht als VSG ausgewiesen wurden, obwohl sie aufgrund der Datenlage hätten ausgewiesen werden müssen, weil sie ebenfalls zu den für den Vogelschutz „geeignetsten Gebieten“ gehören. Dort gilt das Schutzregime gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie. Aus diesem Grunde können sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt Auswirkungen auf Pläne und Projekt ergeben.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt aus diesem Grunde, gemäß §32 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW), in der geltenden Fassung, der Europäischen Kommission – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zu melden.

Das LANUV hat das Gebiet nach den in Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang III FFH-RL bzw. nach den in Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien entsprechend den Vorgaben der Natura 2000-Richtlinien und der ständigen Rechtsprechung auf europäischer und Bundesebene geprüft und ermittelt.

Nach der Auslegung des Entwurfes der Meldeunterlagen in dem Zeitraum zwischen dem 22.12.2020 und dem 30.09.2021 hat das LANUV aus den Ergebnissen der Auswertung der Einwendungen eine Kulissenänderung vorgenommen.

Es haben sich keine Änderungen in Bezug auf die melderelevanten Arten oder Arten des Standarddatenbogens im Rahmen der Auswertung der Offenlage ergeben. Eigentümerinnen und Eigentümer oder andere Berechtigte können bezüglich der neu in die Kulisse übernommenen Flächen oder bezüglich der Kulissenanpassung unbeschränkt Bedenken und Anregungen unter den unten genannten Voraussetzungen anbringen. Neue Stellungnahmen zu den seit der letzten Auslegung in der Kulisse verbliebenen Flächen sind hingegen nur beachtlich, soweit durch die Anpassung eine neue Betroffenheit auf den verbliebenen Flächen ausgelöst wird. Bedenken und Anregungen, welche bereits in dem vorherigen Auslagezeitraum vorgetragen wurden oder hätten vorgetragen werden können, sind im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung unbeachtlich.

**Vorschlagsgebiet:**

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ gemäß der anliegenden Karte.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) vom 06.06.2016 (VV-Habitatschutz) und dem § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) analog i.V.m § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die erneute Auslegung der angepassten Meldeunterlagen zur **Einsichtnahme im Internet** bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen in der Zeit **vom 27.02.2023 bis einschließlich dem 27.03.2023** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

[www.bra.nrw.de/4869465](http://www.bra.nrw.de/4869465)

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit die Meldeunterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort einzusehen:

- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Hochsauerlandkreis (Kreishaus Meschede)
- Kreis Paderborn (Kreishaus Paderborn)
- Stadt Brilon
- Stadt Marsberg
- Stadt Olsberg
- Stadt Bad Wünnenberg
- Stadt Büren

Die Meldeunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld der Einsichtnahme ist nicht zwingend notwendig, wird jedoch für einen reibungslosen Ablauf empfohlen:

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg  Raumnummer 026	Mo	08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr
	Di	08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr
	Mi	08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr
	Do	08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr
	Fr	08:30 – 14:00 Uhr
	<b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608</b>	
Bezirksregierung Detmold	Mo	08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr



<p>Leopoldstraße 15 32756 Detmold</p> <p>Raumnummer A 217</p>	<p>Di 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr</p> <p><b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5107</b></p>
<p>Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede</p> <p>Raumnummer 690</p>	<p>Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr</p> <p><b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664</b></p>
<p>Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn</p> <p>Raumnummer E.03.42</p>	<p>Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr</p> <p><b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608</b></p>
<p>Stadt Brilon Strackestr. 2 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon</p>	<p>Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr</p> <p><b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-149, 02961/794-150 oder 02961/794-151</b></p>
<p>Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg</p> <p>Raumnummer 32</p>	<p>Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr</p> <p><b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247</b></p>
<p>Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg</p> <p>Raumnummer 115</p>	<p>Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 (Entgegen üblicher Öffnungszeiten) Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr</p> <p><b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275</b></p>
<p>Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg</p>	<p>Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr</p>

Sitzungszimmer	Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70987</b>
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren  Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr  <b>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-0</b>

1.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 27.02.2023 bis zum 27.03.2023,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.)
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.)
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.)
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.)

Bedenken und Anregungen schriftlich vorbringen.

Grundsätzlich können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anbringen von Bedenken und Anregungen kann auch durch die Abgabe von einfachen elektronischen Erklärungen unter [AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de](mailto:AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de) als E-Mail erfolgen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungsbehörde diese überprüfen und an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Nach einer Beteiligung der Landesministerien im Rahmen einer Ressortabstimmung, wird die Landesregierung abschließend über die Gebietsvorschläge entscheiden.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

2.

Zur weitergehenden und freizugänglichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldungen werden weitere Informationen durch ein entsprechendes Informationsangebot ab dem 27.03.2023 auf der Internetseite

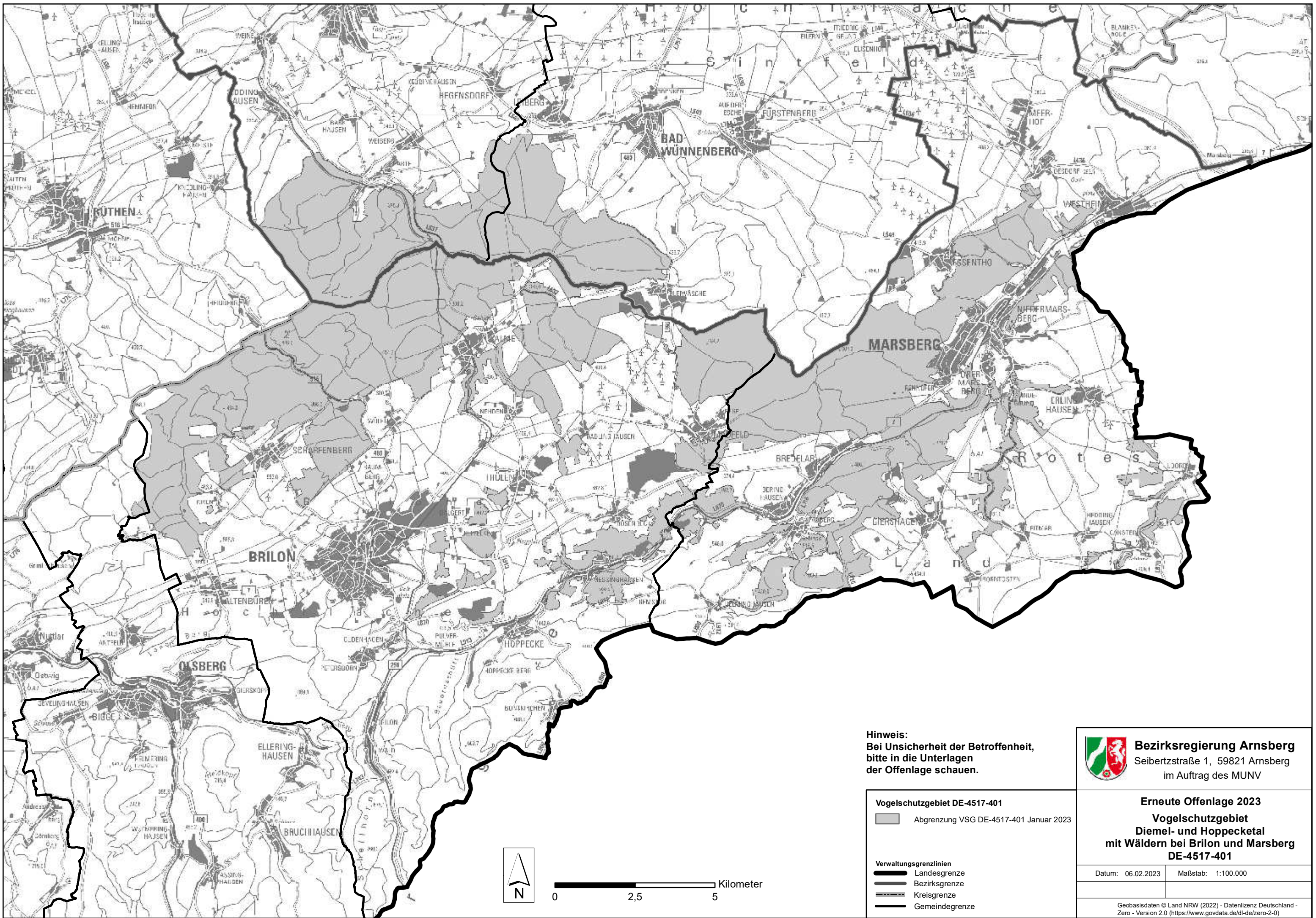
[www.bra.nrw.de/4869465](http://www.bra.nrw.de/4869465)

zur Verfügung gestellt.

Arnsberg, den 07.02.2023


Im Auftrag

gez. Schlaberg







**Hinweis:**  
Bei Unsicherheit der Betroffenheit,  
bitte in die Unterlagen  
der Offenlage schauen.

**Vogelschutzgebiet DE-4517-401**

 Abgrenzung VSG DE-4517-401 Januar 2023

**Verwaltungsgrenzlinien**

-  Landesgrenze
-  Bezirksgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



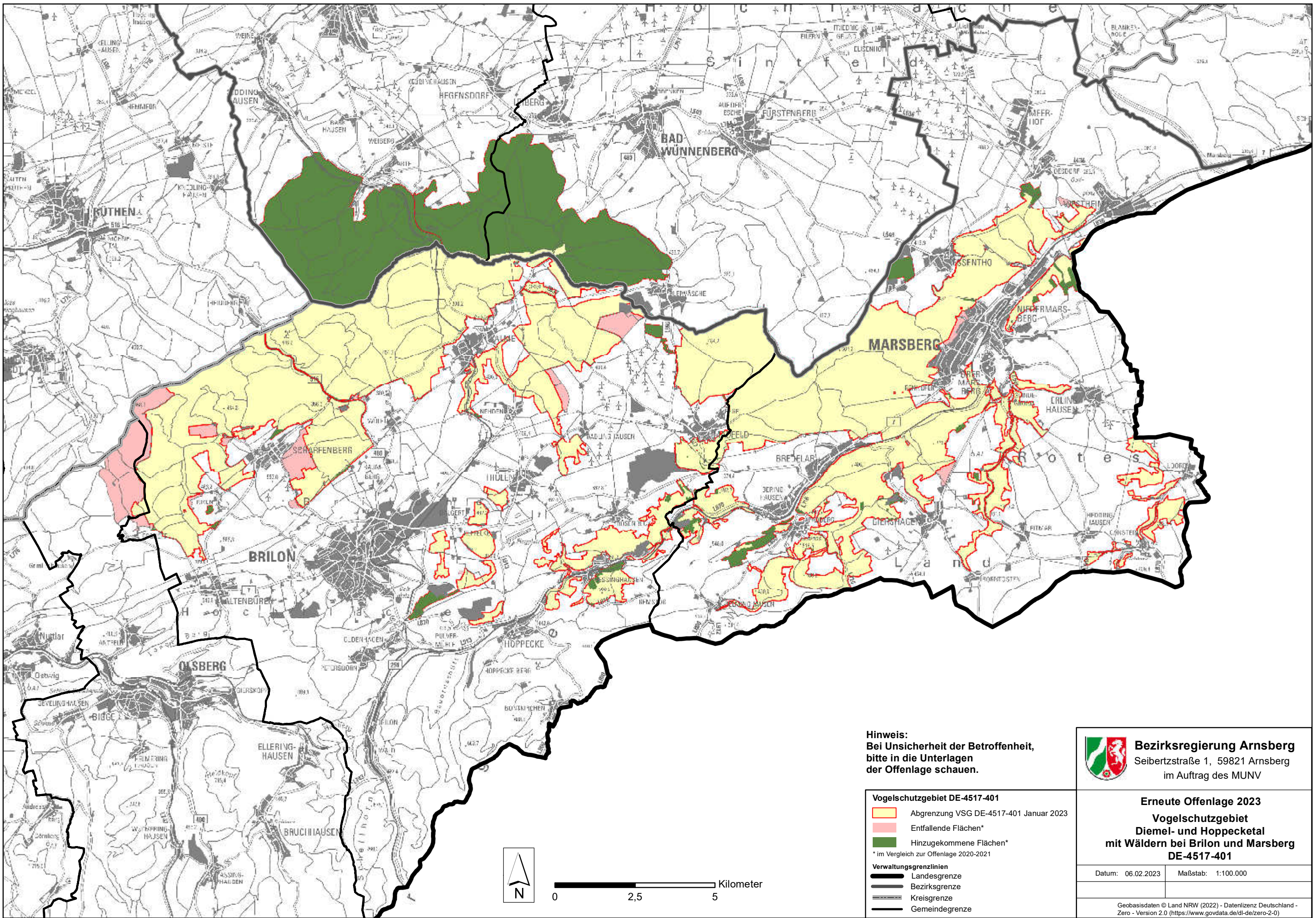
**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg  
im Auftrag des MUNV

---


**Erneute Offenlage 2023**  
**Vogelschutzgebiet**  
**Diemel- und Hoppecketal**  
**mit Wäldern bei Brilon und Marsberg**  
**DE-4517-401**

Datum: 06.02.2023	Maßstab: 1:100.000
-------------------	--------------------

Geobasisdaten © Land NRW (2022) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)



**Hinweis:**  
Bei Unsicherheit der Betroffenheit,  
bitte in die Unterlagen  
der Offenlage schauen.



**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg  
im Auftrag des MUNV

**Erneute Offenlage 2023**  
**Vogelschutzgebiet**  
**Diemel- und Hoppecketal**  
**mit Wäldern bei Brilon und Marsberg**  
**DE-4517-401**

Datum: 06.02.2023      Maßstab: 1:100.000

Geobasisdaten © Land NRW (2022) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)